



A-Post
Gemeinderat Walenstadt
Bahnhofstrasse 19
8880 Walenstadt

18. August 2017

Geschäft Nr. 17-5038

Gemeinde Walenstadt: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Spielerlebnis Walensee**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 41b GSchV
Abschnitt vom Hafen bis zur Abzweigung Seemülistrasse – Unterwaldweg

Die [REDACTED] plant unter dem Begriff „Spielerlebnis Walensee“ sechs themenspezifische Erlebnisspielplätze um den Walensee. Die Plätze liegen direkt am neuen Seeuferweg bzw. in der Nähe von Bahnhöfen. In Walenstadt soll der bestehende Spielplatz, welcher 150 m von der Kursschiff-Anlegestelle entfernt liegt, aufgewertet und ergänzt werden. Das Vorhaben liegt innerhalb des Gewässerabstands von 20 m nach Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) sowie auch innerhalb des Gewässerabstands von 25 m gemäss Art. 59 BauG, weshalb der Gewässerraum entlang des betroffenen Seeuferabschnitts definitiv festgelegt werden soll.

Nach Art. 41b GSchV muss die Breite des Gewässerraums, gemessen ab der Uferlinie (entspricht mittlerem Sommerwasserstand beim Walensee bei 419.30 m.ü.M), mindestens 15 m betragen. Dieses Mass muss erhöht werden, soweit dies zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser erforderlich ist oder überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen. Im dicht bebauten Siedlungsgebiet kann die Breite des Gewässerraums gegenüber den gesetzlichen Vorgaben reduziert und den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Der Baulinienplan umfasst den Seeuferabschnitt des gesamten Spielplatzgeländes vom Hafen bis zur Abzweigung Seemülistrasse – Unterwaldweg. Der Perimeter ist nachvollziehbar und zweckmässig. Aufgrund der heute bestehenden Nutzungen soll der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerraum von 15 m bzw. 25 m auf 5 m für Anlagen und 20 m für Bauten festgelegt werden. Der Baulinienplan wurden durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation – unter Miteinbezug der Sektion Wasserbau beim Tiefbauamt (neu beim Amt für Wasser und Energie) sowie des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei –



vorgeprüft. Der vorliegende Planerlass berücksichtigt die im Vorprüfungsschreiben gemachten Ausführungen.

Der Schmittenbach quert das Spielplatzareal. Der Gewässerraum entlang des Schmittenbaches wird noch nicht festgelegt. Laut Ausführungen auf Seite 12 des Planungsberichts halten die vorgesehenen Anlagen einen Abstand von ca. 15 m zum Schmittenbach ein. Der Gewässerabstand nach GSchV-Übergangsbestimmungen von 12 m (4 m Sohlenbreite aus dem Geoportal gemessen plus 8 m) sowie der baugesetzliche Abstand von 10 m nach Art. 59 BauG sind eingehalten.

Die Prüfung ergibt: Der Erlass ist recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie – Sektion Wasserbau